

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
21 Öffentliche Bekanntmachung	121	100 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55 "Bahnhofstraße -Rahrtstraße" der <b>Gemeinde Badbergen</b>	128
22 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0562	122	101 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Strothe“, 1. Änderung und Erweiterung der <b>Gemeinde Ostercappeln</b>	129
23 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück)	122	102 Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der <b>Gemeinde Bissendorf</b> „Sondergebiet Buersche Brede“	129
24 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 2. Auslegung mit Beteiligung	123	103 Haushaltssatzung der <b>Stadt Dissen am Teutoburger Wald</b> für das Haushaltsjahr 2024	130
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>			
97 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der <b>Samtgemeinde Bersenbrück</b> (Kindertagesstätten – Gebührensatzung)	125	104 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022	131
98 1. Änderungssatzung zur Satzung der <b>Samtgemeinde Bersenbrück</b> für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder	125	105 1. Haushaltssatzung der <b>Stadt Bad Iburg</b> für das Haushaltsjahr 2024	131
99 Haushaltssatzung der <b>Stadt Bersenbrück</b> für das Haushaltsjahr 2024	127	106 Satzung der <b>Gemeinde Glandorf</b> zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	133
		107 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der <b>Samtgemeinde Artland</b>	134

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

21

## Öffentliche Bekanntmachung

**Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, eine Bewilligung im förmlichen Verfahren erteilt:**

Die Stadt Bad Iburg hat die Bewilligung nach §§ 8 bis 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von 445.000 m<sup>3</sup>/Jahr zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser dient der öffentlichen Wasserversorgung.

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid vom 25.03.2024 erteilt und beinhaltet das Recht, Grundwasser aus den Brunnen II und III der Stadt Bad Iburg in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Bad Iburg zu ge- und verbrauchen.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 344), ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

### **Verfügender Teil der wasserrechtlichen Bewilligung:**

Der Stadt Bad Iburg wird gemäß §§ 8 bis 10 WHG das Recht erteilt, Grundwasser aus den nachstehend genannten zwei Brunnen der Stadt Bad Iburg in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Bad Iburg zu ge- und verbrauchen:

Brunnen II: Gemarkung Iburg, Flur 2, Flurstück 212  
in einer Menge von bis zu 25 m<sup>3</sup>/h, 600 m<sup>3</sup>/d und  
145.000 m<sup>3</sup>/a

Brunnen III: Gemarkung Glane-Visbeck, Flur 3,  
Flurstück 28/1  
in einer Menge von bis zu 60 m<sup>3</sup>/h, 1.440 m<sup>3</sup>/d  
und 300.000 m<sup>3</sup>/a

Die Gesamtfördermenge aus den zuvor genannten zwei Brunnen darf jedoch eine Menge von 445.000 m<sup>3</sup>/a nicht überschreiten.

Die Bewilligung wird für die Dauer von 30 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides erteilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden (§ 70 VwVfG).

Die Bewilligung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG enthalten.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Bewilligungsbescheides und der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 02.05.2024 bis einschließlich 15.05.2024 in folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg
- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Entsprechende Termine zu einer Einsichtnahme sind mit den Kommunen vorher abzustimmen. Die Unterlagen sind während dieses Zeitraumes ebenfalls unter

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>

sowie auf der Internetseite des niedersächsischen UVP-Portals

<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>

im Internet abrufbar.

Osnabrück, 30.04.2024  
Az.: 7.67.30.20.06.01.06

(Siegel) **Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Umwelt  
i. A. L. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

22

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0562**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Glandorf, Flur 12, ist der Einbau von Winkelstützen zwischen dem Frankenweg und des Rasenden Bollers geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser möglich. Im Rahmen des Vorhabens wird das Grundwasser abgesenkt. Die Absenkung erfolgt jedoch in kleineren Abschnitten. Zudem wird der durchflossene Querschnitt und damit die hydraulische Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Folglich sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut

Wasser nicht zu erwarten. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Die betroffenen Flächen haben für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine sehr untergeordnete bis gar keine Bedeutung. Nach Fertigstellung der Arbeiten kann sich die Pflanzengesellschaft am Standort wiedereinstellen. Somit sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Das Schutzgut Fläche wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Durch das Vorhaben entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da der Eingriff lediglich den Gewässerbereich samt Böschung betreffen und keine Bodenversiegelungen erfolgen. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 11.04.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

23

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück)**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-G29.02  
Gemeindestraße „Vinckenaue“  
Antragsteller: Stadt Melle  
Baugrundstück: Gemeindestraße „Vinckenaue“  
in der Stadt Melle  
Gemarkung Westerhausen

### **Verlegung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Vinckenaue“ vor dem Möbelhaus Assmann in der Stadt Melle Gemarkung Westerhausen**

Der Landkreis Osnabrück ist zuständige Genehmigungsbehörde für die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben gem. § 38 Abs. 5 S. 2 NStrG und deshalb auch für die UVP-

Vorprüfung als unselbstständigen Teil des Verwaltungsverfahrens zuständig.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

#### 1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden und Fläche möglich.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ beeinträchtigt. Das Schutzgut Landschaft sowie das Schutzgut Wasser werden ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

#### 2. Überprüfung Erheblichkeit

##### Schutzgut Boden

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch die Flächenversiegelung die Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. In einer Größenordnung von 550 m<sup>2</sup> ist der Eingriff in das Schutzgut Boden als nicht erheblich zu werten, da es sich im Verhältnis um einen geringen Eingriff handelt.

##### Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben sind ebenfalls negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche möglich. Es soll eine Fläche von 282 m<sup>2</sup> neuversiegelt werden, die kleinflächig ist. Durch die Einhaltung der genannten Verminderungsmaßnahmen ist mit erheblichen negativen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.04.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Straßen  
Die Landrätin  
i. A. Uçkan

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

24

## **Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück**

### **2. Auslegung mit Beteiligung**

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 31.03.2015 hat der Landkreis Osnabrück gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landes-

planung (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Hiermit wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) eingeleitet.

Eine erste Auslegung eines Entwurfs des RROP wurde im Zeitraum vom 25. Mai 2023 bis 26. Juni 2023 durchgeführt. Stellungnahmen konnten bis zum 12. Juli 2023 abgegeben werden. Aufgrund der Ergebnisse dieses Verfahrens wurde der Entwurf des RROP überarbeitet. In Bezug auf diese Überarbeitung wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren ist auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **I. Planungsanlass**

Der Landkreis Osnabrück ist Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) für seinen Planungsraum einen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen.

In ihm sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Das derzeitige Regionale Raumordnungsprogramm 2004 ist am 09. April 2005 in Kraft getreten. Das RROP tritt gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG nach 10 Jahren außer Kraft soweit nicht vom Träger der Regionalplanung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 NROG die allgemeinen Planungsabsichten zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung öffentlich bekannt gemacht wurden. Um die Raumordnung im Landkreis Osnabrück an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen und zukunftsfähig zu machen, wird ein neues RROP aufgestellt und an aktualisierte Planungsgrundlagen angepasst.

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Dieses wurde im Jahr 2017 neu bekannt gemacht und zuletzt 2022 geändert. Weiterhin wurden die Raumordnungsgesetze des Bundes (ROG) und des Landes Niedersachsen (NROG) überarbeitet. Aus diesen Änderungen resultiert ein Anpassungsbedarf für das RROP.

### **II. Grundzüge der Planungskonzeption**

#### **Aufbau des RROP**

Das RROP besteht aus der beschreibenden Darstellung (textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000, in welcher die im LROP vorgegebenen Ziele räumlich näher festgelegt und durch flächen- bzw. standortbezogene regionale Festlegungen ergänzt werden. Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen. Die Begründungen werden nicht Bestandteil der Satzung, sondern dienen lediglich der Verdeutlichung von Abwägungsprozessen bei der Übernahme und Ergänzung von LROP-Vorgaben und Fachprogrammen und liefern Hintergrundinformationen zu den einzelnen Fachkapiteln.

Gem. § 8 Abs. 1 des ROG ist bei Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen (Strategische Umweltprüfung, SUP). Der Umweltbericht ist unselbständiger Teil der Begründung.

#### **Inhaltliche Schwerpunkte**

Wesentlich bei der Neuaufstellung des RROP ist die Anpassung an neue rechtliche Vorgaben sowie an die veränderten Anforderungen an die Raumnutzung des Landkreises Osnabrück.

Das RROP soll in allen Themenbereichen hierauf geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Dabei sollen nach derzeitigem Stand schwerpunktmäßig folgende Themen aufgegriffen und Planungsansätze verfolgt werden, wobei sich die Gliederung an dem LROP 2017 (inklusive der im Rahmen der LROP-Aktualisierung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen) orientiert:

1. Entwicklung der räumlichen Struktur
2. Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
  - a. Entwicklung der Siedlungsstruktur
  - b. Entwicklung der Zentralen Orte und der Versorgungsstruktur (Überprüfung der Funktionszuweisung der Zentralen Orte und Festlegung der Zentralen Orte als „Zentrale Siedlungsgebiete“)
3. Entwicklung der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung
  - a. Freiraumverbund (u.a. Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktion)
  - b. Natur und Landschaft (u.a. Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung)
  - c. Natura 2000 (u.a. Festlegung von Vorranggebieten Natura 2000)
  - d. Land- und Forstwirtschaft (Berücksichtigung agrarstruktureller Veränderungen; Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Land- und Forstwirtschaft)
  - e. Rohstoffgewinnung (u.a. Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten)
  - f. Landschaftsgebundene Erholung (u.a. Festlegung bedeutsamer Erholungsschwerpunkte, Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und bedeutsamer Wanderwege)
  - g. Hochwasserschutz (u.a. Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz)
4. Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale
  - a. Schienenverkehr und Öffentlicher Personennahverkehr (u.a. Festlegung Vorranggebiet Güterverkehrszentrum)
  - b. Straßenverkehr (Anpassung von Festlegungen zu Ortsumgehungen u.a.)
  - c. Schifffahrt und Häfen
  - d. Energie (u.a. Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Leitungstrasse u.a.)
  - e. Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

### III. Verfahren

#### Verfahrensablauf

Zur Aufstellung des RROP mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 8 ROG, in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften des NROG, gehören folgende Schritte:

- Bekanntgabe der Planungsabsichten → Einleitung des Aufstellungsverfahrens
- Erarbeitung des RROP-Entwurfs
- Beteiligungsverfahren und Abwägung

- Satzungsbeschluss
- Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
- Öffentliche Bekanntmachung → Inkrafttreten des RROP

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens besteht für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit die Möglichkeit zum RROP-Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Auf Grundlage des Umweltberichtes erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern.

Der Entwurf des RROP ist im Zeitraum vom:

**10.05.2024 bis 10.06.2024**

während der Öffnungszeiten des Kreishauses von Montag – Freitag von 8:00 - 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 – 17:30 Uhr im Raum 4065 öffentlich einsehbar. Eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten ist auch nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0541 501 4660 möglich. Die Entwurfsunterlagen sind zudem gem. § 3 Abs. 2 S. 3 NROG auf der Internetseite des Landkreises unter der Adresse <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> bereitgestellt.

Die vorliegenden Unterlagen umfassen:

- Die zeichnerische Darstellung
- Die beschreibende Darstellung
- Die Begründung
- Den Umweltbericht inkl. Anhänge
- Fachbeiträge
- Abwägung der ersten Beteiligung

Bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum **11.07.2024**, kann zu den veröffentlichten Unterlagen Stellung genommen werden.

Elektronische Stellungnahmen können über die Beteiligungssoftware (abrufbar unter: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>) oder per E-Mail an [regionalplanung@lkos.de](mailto:regionalplanung@lkos.de) übermittelt werden.

Stellungnahmen können auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Diese sind zu richten an:

„Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6.3 – Planung,  
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück“

Stellungnahmen können auch zur Niederschrift abgegeben werden.

Bitte übersenden Sie kartographische Inhalte - soweit möglich - digital im shape-Format.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG und § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Ausgenommen sind lediglich Stellungnahmen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten zur Auswertung der Stellungnahmen gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe erfolgt im Zuge des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens an das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Bei einer Erhebung personenbezogener Daten besteht gemäß § 13 DSGVO eine Informationspflicht. Die Datenschutzhinweise werden zusammen mit den Verfahrensunterlagen öffentlich ausgelegt sowie im Internet bereitgestellt.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter [www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo](http://www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo).

Osnabrück, den 30.04.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i.A. Clausing

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

### B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

97

## **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten – Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 12.03.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Mittagsverpflegung und Gruppengeld**

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist in Krippen- und Ganztagsgruppen sowie bei der Buchung einer Betreuungszeit über 13:00 Uhr hinaus verpflichtend. Abweichende Regelungen können in Ausnahmefällen in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.

- (2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Mittagessen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 35,00 € erhoben.
- (3) Für das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ab Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu ihrer Einschulung eine Monatspauschale in Höhe von 60,00 € erhoben.

Die Teilnahme am Mittagessen in kommunalen Kindertagesstätten kann auch im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten für einzelne Tage gebucht werden. Die Höhe der Pauschale wird für die tageweise Buchung wie folgt festgesetzt:

1 Mittagessen pro Woche:	Monatspauschale in Höhe von 16 €
2 Mittagessen pro Woche:	Monatspauschale in Höhe von 32 €
3 Mittagessen pro Woche:	Monatspauschale in Höhe von 48 €
4 Mittagessen pro Woche:	Monatspauschale in Höhe von 60 €
5 Mittagessen pro Woche:	Monatspauschale in Höhe von 60 €

Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 22 NKiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.

- (4) Die schriftliche Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. und zum 31.07. im laufenden Kindergartenjahr möglich.
- (5) Die Kindertagesstätten erheben zudem für das Gruppengeld, das u.a. für Getränke, Kochen und Backen, Basteln sowie Geburtstage genutzt wird, eine Monatspauschale in Höhe von grundsätzlich 6,00 €.
- (6) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt grundsätzlich keine Erstattung des Verpflegungs- und Gruppengeldes.

### **Artikel II**

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bersenbrück, den 13.03.2024

**Samtgemeinde Bersenbrück**  
Michael Wernke  
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

98

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023

(Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 12.03.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

### § 2 Aufnahme in die Einrichtung

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen in der Samtgemeinde Bersenbrück lebenden Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Grundsätzlich sind Kinder aufzunehmen, die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Samtgemeinde Bersenbrück gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten.
- (2) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder aufgenommen, die gemäß § 20 NKiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Tageseinrichtung ihres Wohnsitzes betreut. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung. Ein Anspruch besteht lediglich auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück. Die Erziehungsberechtigten werden dabei unterstützt, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Übersteigen die Anmeldungen der Erziehungsberechtigten die für die gewünschte/n Tageseinrichtung/en je Mitgliedsgemeinde zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Platzvergabe und Aufnahme unter Berücksichtigung der dieser Satzung als Anlage beigefügten einheitlichen Vergabekriterien für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bersenbrück.
- (4) Die Erwerbstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Erwerbstätigkeit unberücksichtigt.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetag des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

### § 7 Ausschluss und Gruppenwechsel von Kindern

- (1) Vom Besuch der Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden
  - a) die sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Gemeinschaft der Tageseinrichtung einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigen und deren Erziehungsberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Tageseinrichtung zeigen,
  - b) die von ihrem Entwicklungsstand noch nicht die Reife für den Besuch der Tageseinrichtung besitzen oder
  - c) eine besondere Betreuung benötigen, soweit es sich nicht um eine Integrationsgruppe handelt,
  - d) die mehrfach unentschuldig fehlen,
  - e) für die die Gebühren für zwei Betreuungsmonate in der Tageseinrichtung nicht gezahlt wurden,
  - f) deren Erziehungsberechtigte die Hausordnung nicht einhalten oder wenn eine Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Kindertagesstätte und den Erziehungsberechtigten vorliegt oder
  - g) wenn sonstige wichtige Gründe den Ausschluss rechtfertigen.
- (2) Wird das Kind in einer Ganztagsgruppe betreut und die im Betreuungsvertrag geregelte Betreuungszeit im Laufe eines Monats wiederholt von den Erziehungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, wird ein Gruppenwechsel in eine Gruppe mit den von den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommenen Betreuungszeiten vorgenommen.
- (3) Den Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss aus der Tageseinrichtung und ein Gruppenwechsel durch die Samtgemeinde Bersenbrück vorher schriftlich anzukündigen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Der § 9 erhält folgende Fassung:

### § 9 Abmeldung von der Einrichtung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Abmeldung eines Kindes sowie die Abmeldung eines Kindes von Randbetreuungszeiten muss schriftlich bei der Samtgemeinde Bersenbrück erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Frist zum 31. Juli oder zum 31. Dezember des Jahres einzuhalten. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Abmeldung der Schulanfänger kann nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Frist zum 31. Juli des Jahres einzuhalten.
- (2) Bleibt das Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Tageseinrichtung fern, gilt das Kind mit Ablauf des darauffolgenden Monats als abgemeldet.

## Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bersenbrück, den 13.03.2024

99

**Haushaltssatzung  
der Stadt Bersenbrück  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in der Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.206.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf <i>ordentliches Ergebnis</i>	13.787.100 € -580.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf <i>außerordentliches Ergebnis</i>	0 € 0 €
<i>Gesamtergebnis</i>	-580.900 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.412.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.470.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	24.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.560.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.536.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	951.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.972.300 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.982.600 €
<i>Finanzmittelüberschuss/-defizit 2024</i>	-1.010.300 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.536.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

**§ 7**

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

**§ 8**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bersenbrück, den 05.04.2024

**Stadt Bersenbrück**  
Der Bürgermeister  
Klütsch

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2024**

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 04.04.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis zum 13.05.2024 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Markt 4 - 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/stadt-bersenbrueck/finanzen/>

**Bersenbrück**, den 05.04.2024

**Stadt Bersenbrück**  
Der Bürgermeister  
Klütisch

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2024 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Stadt Bersenbrück, Tel. (05439) 60294-660, Mail [stadtverwaltung@bersenbrueck.de](mailto:stadtverwaltung@bersenbrueck.de), in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

100

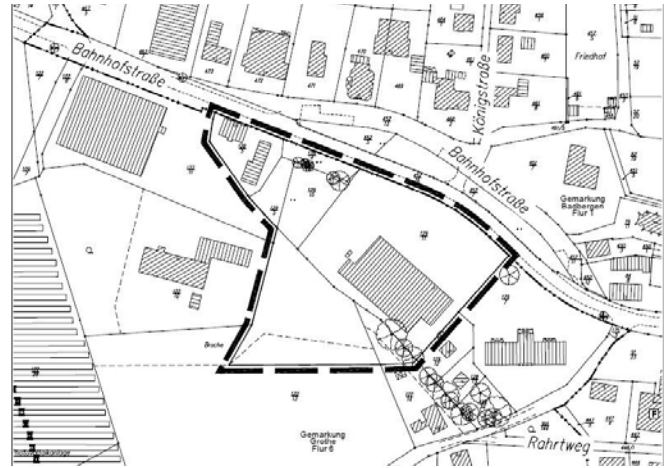
**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des**  
**Bebauungsplanes Nr. 55**  
**"Bahnhofstraße -Rahrtstraße"**  
**der Gemeinde Badbergen**

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat den Bebauungsplan Nr. 55 "Bahnhofstraße - Rahrtstraße" nebst Begründung und Umweltbericht gemäß Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 1,33 ha große Fläche und betrifft die nachfolgenden Grundstücke der Gemarkung Grothe, Flur 6, Flurstücke 122/13 tlw., 122/14 tlw., 128/4, 128/5, 129/5, 129/10 u. 129/11 und wird folgendermaßen begrenzt:

- im **Norden** durch das Flurstück 452/16, Flur 1 der Gemarkung Badbergen (Bahnhofstraße);
- im **Osten** durch die Flurstücke 129/7 und 129/12, beide Flur 6 der Gemarkung Grothe;
- im **Süden** durch die Restflächen der Flurstück 122/13 und 122/14, beide Flur 6 der Gemarkung Grothe;
- im **Westen** durch die Flurstücke 122/10 und 122/11, beide Flur 6 der Gemarkung Grothe;

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann zudem dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 55 „Bahnhofstraße-Rahrtstraße“ nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Bahnhofstraße-Rahrtstraße“ liegt ab sofort bei der Gemeinde Badbergen, Bahnhofstr. 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung als Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Badbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. a. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Badbergen**, 09.04.2024

**Gemeinde Badbergen**  
W. Meier  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024



## Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Strothe“, 1. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Ostercappeln

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 12. März 2024 den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Strothe“, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „In der Strothe“, 1. Änderung und Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „In der Strothe“, 1. Änderung und Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebreite 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln [www.ostercappeln.de](http://www.ostercappeln.de) unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungspläne – rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des

Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, 09.04.2024

**Gemeinde Ostercappeln**  
Der Bürgermeister  
Erik Ballmeyer

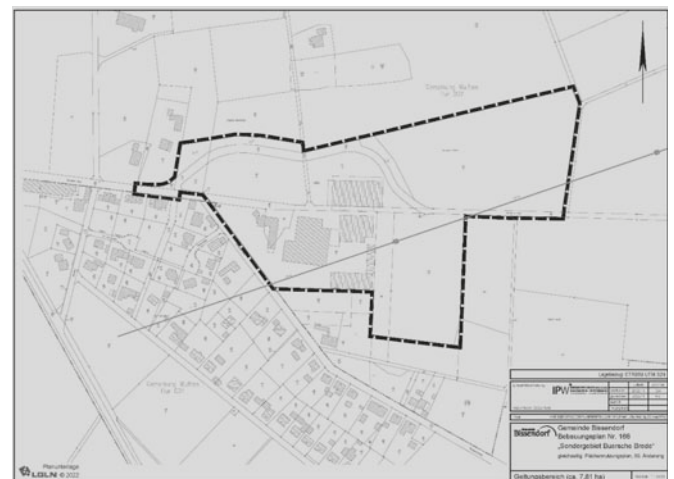
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

102

## Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf „Sondergebiet Buersche Brede“

Die vom Rat der Gemeinde Bissendorf nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 14. Dezember 2023 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Buersche Brede“ ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 13. März 2024, Az.: 6.3-12-50-2024, gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden.

Das Plangebiet der 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Buersche Brede“ ist Teil der Gemarkung Wulfen, Flur 7 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Bu-

ersche Brede“ wirksam. Vom Tage dieser Bekanntmachung an kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung einschließlich Fachbeiträge sowie die zusammenfassende Erklärung im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Buersche Brede“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bissendorf, 4. April 2024

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**  
Der Bürgermeister  
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

103

### Haushaltssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 26.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 24.436.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 31.863.200 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 23.660.000 Euro

- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 30.051.000 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.483.300 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.070.300 Euro

- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.587.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 775.400 Euro

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 29.730.300 Euro
  - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 36.896.700 Euro

Nachrichtlich: Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Erfolgsplan** mit  
Erträgen in Höhe von 1.161.200 Euro  
Aufwendungen in Höhe von 1.227.600 Euro
2. im **Vermögensplan** mit  
Einnahmen in Höhe von 220.100 Euro  
Ausgaben in Höhe von 614.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Erfolgsplan** mit  
Erträgen in Höhe von 3.131.300 Euro  
Aufwendungen in Höhe von 3.085.300 Euro
2. im **Vermögensplan** mit  
Einnahmen in Höhe von 804.500 Euro  
Ausgaben in Höhe von 1.141.000 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.587.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Dissen aTW werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Abwasserbeseitigungsbetriebs Dissen aTW wird auf 260.700 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden bei der Stadt Dissen aTW nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden bei den Stadtwerke Dissen aTW nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden beim Abwasserbeseitigungsbetrieb nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Stadtwerke Dissen aTW in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

**Dissen am Teutoburger Wald**, den 11.04.2024

Eugen Görlitz  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 11.04.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 2024/000485 Ge erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis einschließlich 14.05.2024 im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.13, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Dissen am Teutoburger Wald**, den 11.04.2023

Eugen Görlitz  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

104

#### **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Georgsmarienhütte über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2022 wird beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.127.844,25 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02. Mai 2024 bis 13. Mai 2024 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 157/158, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Georgsmarienhütte**, 12.04.2024

Die Bürgermeisterin  
Bahlo

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

105

#### **1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Iburg für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **Ergebnishaushalt**

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - der ordentlichen Erträge auf 21.965.400 Euro
  - der ordentlichen Aufwendungen auf 21.767.200 Euro
  - der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - der außerordentlichen Aufwendungen auf 150.000 Euro

Nachrichtlich: Gesamtergebnis 48.200 Euro

## Finanzhaushalt

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.343.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.214.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	466.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.825.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.358.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.489.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.168.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.529.300 Euro

Der **Wirtschaftsplan des Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2024 wird im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von 1.385.300 Euro  
mit Aufwendungen in Höhe von 1.323.800 Euro

im **Finanzplan**

mit Einzahlungen in Höhe von 1.821.600 Euro  
mit Auszahlungen in Höhe von 1.821.600 Euro

Der **Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von 2.241.900 Euro  
mit Aufwendungen in Höhe von 1.905.900 Euro

im **Finanzplan**

mit Einzahlungen in Höhe von 1.077.500 Euro  
mit Auszahlungen in Höhe von 1.077.500 Euro

## Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.358.700 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg wird auf 1.582.700 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg wird auf 204.800 Euro festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.094.400 Euro festgesetzt.

### § 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 Euro festgesetzt.

### Hebesätze

### § 5 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

### Wertgrenze für Investitionen

### § 6 Wertgrenzen

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

Bad Iburg, 29.02.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

## 2. Bekanntmachung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und nach 122 Abs. 2 sowie § 130 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 11.04.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis einschl. 13.05.2024 nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: 05403-404-43 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, aus.

(Siegel)

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

106

**Satzung**  
**der Gemeinde Glandorf zur Regelung der**  
**Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie**  
**der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**  
**der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 11.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

Die Gemeinde Glandorf beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 2**  
**Berufung, Abberufung**

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.

Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

**§ 3**  
**Stellvertretung**

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

**§ 4**  
**Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirkli-

chen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates, eines Ausschusses nach § 73 NKomVG oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

**§ 5**  
**Aufwandsentschädigung, Reisekosten**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschä-

digung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstaussfall sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.
- (4) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

**Glandorf**, den 11.04.2024

(Siegel

Dimek  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

**107**

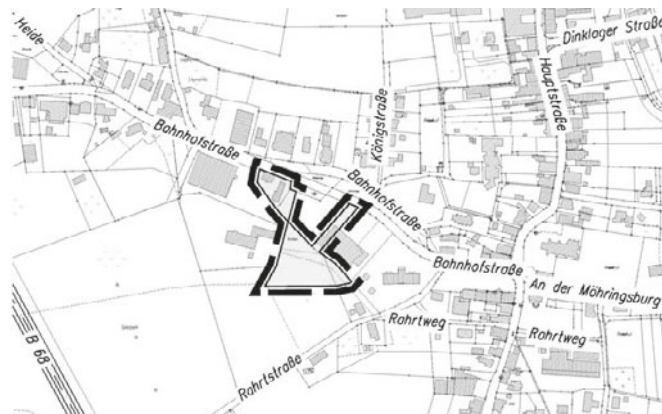
## **Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 07.03.2024 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 10.04.2024 (Az.: 6.3-40-30-2024) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der ca. 6.200 qm große Änderungsbereich liegt innerhalb der engeren Ortslage der Gemeinde Badbergen, südlich der Bahnhofstraße und westlich der Rahrstraße. Innerhalb des Änderungsbereichs liegen Gebäude (tlw.) eines Discount-Marktes (Netto-Markt, Bahnhofstr. 4) und im Westen eines Wohn- u. Geschäftshauses (Bahnhofstr. 141) mit zugehörigen Nebenanlagen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betrifft konkret die Grundstücke Gemarkung Grothe, Flur 6, Flurstücke 122/13 tlw., 122/14 tlw. (Rahrstr. 5 D), 128/5 u. 129/5 (Bahnhofstr. 141) sowie 129/11 tlw. (Bahnhofstr. 4).

Die konkrete Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:



Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden insbesondere drei städtebauliche Zielsetzungen verfolgt:

1. Der bestehende Nettomarkt soll dringend benötigte Erweiterungsflächen erhalten. Hierdurch soll die Nahversorgung mit Lebensmittel gesichert und optimiert werden. Dabei soll die Verkaufsfläche (VKF) des Nettomarktes um ca. 320 m<sup>2</sup> auf zukünftig insgesamt 1.400 m<sup>2</sup> VKF (inkl. Backshop-Café) erweitert werden. Hierzu wird das bestehende Sondergebiet (SO, § 11 BauNVO) „Verbrauchermarkt“ zu Lasten der bisherigen gemischten Baufläche erweitert.
2. Die innerörtliche Mischnutzung soll gestärkt und fortentwickelt werden. Geplant sind dabei u.a. auch die Absicherung und Ergänzung der bestehenden Wohnnutzung. Hierzu soll im Bereich des Grundstücks Bahnhofstr. 141 auf einer Fläche von 1.535 qm die Umzonung der bislang dargestellten gewerblichen Baufläche zu einer gemischten Baufläche dargestellt werden.
3. Innerhalb des Änderungsbereichs sollen ferner Anlagen zur Verteilung von Fernwärme errichtet werden. Hierzu wird zu Lasten bisheriger Flächen für die Landwirtschaft eine Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt.

Die genehmigte 30. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Quakenbrück**, 16.04.2024

**Samtgemeinde Artland**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2024

---

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -  
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.